

MITWIRKUNGSPOLITIK, MITWIRKUNGSBERICHT UND ABSTIMMUNGSVERHALTEN

„Die VM Vermögens-Management GmbH unterfällt der Begriffsbestimmung nach als Vermögensverwalter i.S.v. § 134a Abs. 1 Nr. 1 lit. a AktG und hat daher die Mitwirkungspolitik i.S.v. § 134b AktG zu beschreiben.

- Das Unternehmen übt keine Aktionärsrechte i.S.v. § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG aus, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen. Das Recht auf einen Gewinnanteil im Sinne der §§ 60 ff. AktG wird wahrgenommen; Bezugsrechte werden nur insoweit wahrgenommen, wie eine Verwässerung verhindert werden soll, und ansonsten bestens veräußert.
- Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften i.S.v. § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie ad-hoc-Mitteilungen sowie ggfls. sonstigen Veröffentlichungen über die Gesellschaften, insb. Researchberichten Dritten.
- Ein Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft i.S.v. § 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG findet in der Regel nicht statt.
- Eine Zusammenarbeit oder ein Zusammenwirken mit anderen Aktionären i.S.v. § 134b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet nicht statt.
- Beim Auftreten von Interessenkonflikten i.S.v. § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des Weiteren Vorgehens mit denselben.
- Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik i.S.v. § 134b Abs. 2 AktG erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtswahrnehmung nicht erfolgt. Sollte in einem Einzelfall eine Rechtswahrnehmung erfolgt sein, wird eine jährliche Veröffentlichung für das betreffende Jahr erfolgen.
- Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens i.S.v. § 134b Abs. 3 AktG erfolgt nicht, weil eine Teilnahme an Abstimmungen nicht erfolgt.“